Gemeinde Bergen

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergen folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1
Änderungen

Die Satzung der Gemeinde Bergen für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2003 (Amtsblatt Nr. 3 vom 31.1.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„(4) Der Beitragssatz beträgt 5 v. H.

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 – 5 v. H.	0,06 v. H.
über	5 – 10 v. H.	0,19 v. H.
über	10 – 15 v. H.	0,31 v. H.
über	15 – 20 v. H.	0,44 v. H.
über	20 v. H.	0,63 v. H.“

2. Bei § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Festsetzung kann unterbleiben, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.“

3. Bei § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Erstattungen von weniger als 3,- Euro werden nicht durchgeführt.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bergen, 7.11.2005

B. Gietl
1. Bürgermeister